

# Zum Todtenfeste.

In diesen Gräbern schlafen unsre Lieben,  
Hier laßt uns weinend still im Kreise sitzen,  
Und auf die Stätte sehn, wo sie geblieben,  
Die theuren Leichen unsrer tobt'n Lieben,  
Die wir im Himmel einmal wieder sehn.

Wie viel getreue, klare Augensperne  
Deckt hier des Sarges schimmerlose Nacht!  
Wie hielten diese Hände sonst so gerne,  
Wie folgten diese Füße durch die Ferne,  
Die hier in enger Haß der Tod bemacht!

Die warmen Herzen, die für uns geschlagen,  
Die sich um uns bekümmert und bemüht,  
Hier sind sie schon nach wenig schönen Tagen  
In der Verwesung dunkles Reich getragen,  
Und all die Segensflammen sind verlöscht.

Sie lehren nun zur Mutter Erde wieder,  
Aus der sie einst ins Leben aufgetaucht,  
Ihr Lebensbild sinkt in die Erde nieder,  
In Staub gerinnt der edle Bau der Glieder,  
Als würden Morgennollen weggeschaut.

Doch auch ins Reich der modernen Gebeine  
Dringt der Verheißung schöner Himmelskraft;  
Die Hierarchie mit dem Siegeskreise  
Straßt broden ganz der seligen Gemeine,  
Doch fällt ihr Morgenroth das Todtenpaß.

Auf diesem Grunde hat der Herr gestanden,  
Und hat in seiner Burg den Tod bekriegt,  
Er ließ sich binden mit den alten Banden,  
Herriß sie dann, die uns mit Macht umwandten,  
Da war der Schredenkönig ganz bekriegt.

Nun ist das Todtenland ein Feld der Ehren,  
Auf dem des Auferstand'nen Fahne weht;  
Scheint auch der Tod noch stets sein Reich zu wehren:  
So muß er ganz sich in sich selbst verzehren,  
Weil er die Saat zur Auferstehung sät.

Der Frommen Leichenthaub umgibt die Erde,  
Wie Funken, die in schwarzer Asche glüh'n;  
Sie sind verborgen auf dem großen Herde;  
Doch wann der Herr einst haucht, dann wird die Erde  
Der Lichtgestalten weiße Flammen sprüh'n.

Die Todten schlafen. Doch in Morgenträumen  
Schläft Christi Schaar vor seinem nahen Tag.  
Wann sich die Wolken morgenröthlich säumen,  
Wann Geister lächeln in den Trauerbäumen,  
Wann die Postrome tönt, dann sind sie wach.

Bald sind sie da, die freundlichen Gestalten,  
Die Gott uns eine Weile hat entrückt,  
Verkärt von Himmelsglanz und doch die Alten,  
Im finstern Thale wunderbar erhalten,  
Mit uns zum ew'gen Feiße des Herrn geschnückt.

### Vocales.

Halle, 22. November.

\* [3m Protestantenverein], welcher gestern Abend im „goldenen Löwen“ eine Versammlung abhielt, sprach Herr Stadtrat Fildenhagen über das Thema: „Die Reichstagswahlen, eine Warnung an die protestantische Kirche.“ Redner bewies durch den Ausfall der Reichstagswahlen, daß eine halbe Million protestantischer Wähler sich dem Programme der Sozialdemokratie angeschlossen und damit einen Bruch nicht nur mit den wirtschaftlichen und politischen, sondern auch mit den religiösen Anschauungen herbeigeführt hätten. Dieser Umstand müsse der protestantischen Kirche eine ernste Mahnung sein, alle Parteifreigleiten zu lassen und sich fest zusammen zu schließen. Dies könne sehr gut auf dem Boden der Union geschehen, wenn nur die Devise festgesetzt würde: In den Prinzipien die Gleichheit, in der Entwicklung die Freiheit, in Allem aber die Duldung. Nachdem hierauf die Rechnung des Vereins geleßt und bezahlet worden war, wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt. Ferner wurde eine Kommission gewählt, welche in Betreff der zu veranstaltenden Weihnachtsfeier mit anderen Wohlthätigkeitsvereinen in Verbindung treten und die Liste der zu bezeichnenden Kinder vorläufig feststellen soll.

\* [Die Uebungsstunde] des Domfirdenchors findet am Montag den 24. d. M. Abends 8 Uhr im Neumärker-Schießgraben statt. Uebungen neuer Mitglieder werden vom Herrn Konfirmandenrathe Goebel genen entgegengenommen.

\* [Der Straßburger Männergesangsverein], dessen mit vielem Triumph diesen Sommer ausgeführte Tournee vielseitig mit großem Interesse verfolgt wurde, fandte dieser Tage dem Verein sang und Klang hier — in dankbarer Erinnerung an die in seiner Mitte verlebten angenehmen Stunden, wie unter Begleitung eines höchst lebenswürdigen und freundschaftlichen Schreibeis, die Photographien sämtlicher Mitglieder, die sich j. z. an der Sängerfahrt beteiligten, unter einem prächtigen Rahmen in klaffiger Gruppierung zusammengestellt. Das Bild bietet unter den vielen, die Wände des Vereinslokales von sang und Klang im „Kronprinz“ schmückenden Anbenden und Widmungen gewiss ein der werthvollsten und angenehmsten — wie wir hören, soll auch eine Rede an die Straßburger Sängerverbände von Seiten dieses in unserer Stadt ebenso hoch geschätzten, wie strebsamen Vereins in öffentlicher Weise geplant sein.

\* [Suppenvertheilung.] Nachdem gestern die Legitimationskarten unter die betreffenden, als bedürftig erkannten Kinder vertheilt worden waren, hat heute die vom Herrn Dr. Lamhagen bewirkte Morgensuppenvertheilung begonnen. Jedes Kind erhielt einen tiefen Napf halb voll Milch-Mehlsuppe mit Semmelbrocken und außerdem ein Brötchen. Wünschen wir, daß Alle ohne Ausnahme das so freundlich Gebotene in dem Sinne der vierten Bitte aufnehmen und der Worte eingedenk bleiben mögen: „Und mit Dankagung empfangen unser täglich Brot.“

\* [Abgefah.] Bezüglich unserer neuesten Notiz, betr. „geholene lieblich duftende Rindwürmer“, sind wir heute in der Lage, angeben zu können, wer sich j. z. mit den Lieblingen des Herr. Gastwirths diesen unmürbigen Scherz erlaubt hat. Es sind dies der 20jährige Arbeiter Wilhelm Wegstein und der 18jährige Glaser Max Schriener von hier; beide sind faule, herumlagernde Subjekte, die sich schon seit längerer Zeit nur auf solche Freize ihre Wohnungsbesuche zu verschaffen suchten. So haben dieselben Beschwerden vor einigen Tagen auch vor der Klausurvorbereitung aufgestellt. Frühstücksbude der Frau H. einen Besuch abgestattet und alsdenn heimwärts zurückgekehrt. Ihre Vorratstammer, wofin auch die oben erwähnten Würmer gemindert sind, hatten sie in einem an der Deckelstange gelegenen Strohkübeln aufgesammelt. Beide Kanjinger befinden sich fest gestern hinter Schloss und Riegel.

\* [Schöffengericht.] In gestriger Sitzung ward gegen Frau Wilhelmine Pilger hier, Inhaberin eines Viktualiengegeschäfts, wegen Vergehen gegen die Gewerbeordnung vom 20. Juni 1879 verhandelt, indem sie be-

schuldigt war, am 17. Juni cr. an zwei in ihr Lokal gekommene Männer Klatschenier zum Genuß auf der Stelle verkauft zu haben, ohne hierzu die polizeiliche Genehmigung zu besitzen, wodurch sie also unterlagt ein Gewerbe betrieben und zugleich sich einer Hinterziehung von Gewerbesteuer schuldig gemacht. Letztere beträgt nämlich 36 M. und die Strafe wird in vorliegendem Falle auf Doppelte = 72 M. event. 6 Tage Haft nebst Kostenstrafe festgesetzt. — Ferner wurde wegen gemeinschaftlich verübter Körperverletzung gegen den Maurer Otto Haal, den Dachstuhlgeboden Hermann Göbel und den Steinleger Gustav Berge, sämtlich von hier, verhandelt. Am 20. Juli früh gegen 4 Uhr sind die genannten, von einer Hochzeitfeier heimkehrend, auf der neuen Promenade an der Volksschule mit zwei andern Heimkehlenden, dem Kaufmann Wöllnitz und dem Versicherungsgagenten Lang zusammengefallen, angeblich durch unheimliche Anreden der Regierewächtern an die Frauen der Ersteren gerichtet. Es hat sich alsbald eine gewaltige Prügelei entpinnen in 2 Akten, indem nach Ende des ersten Theils, der mit gegenseitigen Niebeausstößen und Flucht des Wöllnitz nebst Lang schloß, die letzteren nochmals umgekehrt waren, um Kehande zu nehmen, wobei Wöllnitz am nächsten weggenommen, indem er zwei Stiche erhalten und zwar von Göbel. Die Vertheilung des Haal an dem höchst brutalen Akt roherer Gewaltthatigkeit konnte nicht erwiesen werden, weshalb seine Freisprechung erfolgte; dagegen ward Göbel und Berge wegen gemeinschaftlich verübter qualifizirter Körperverletzung ersterer zu 3 Monat, letzterer zu 2 Monat Gefängniß und beide zur Kostenstrafe verurtheilt.

### Standesamt Halle. Meldung vom 21. November.

**Aufgehoben:**  
Der Maurer Friedrich Adolph Ehring, Markt 16, und Emma Emilie Analie Rießer, Kraudenbergstraße 20. — Der Seilermeister Joseph Standaeger und Emma Wilhelmine Dorothee Wolf, Hargersode. — Der Schloßer Johann Adam Selmar Sturm, Halle, und Theresje Lina Alma Leopold, Göttingen.

**Geboren:**  
Dem Kellerer Albert Werner, Schimmelstraße 7c, ein S., Franz Albert Moris. — Dem Kaufmann Max Lichtenstein, Leipzigerstraße 65, ein Z., Erna. — Dem Telegraphen-Assistenten Franz Schlegel, Leipzigerstraße 29, eine L., Anna Clara. — Dem Drechsler Ferdinand Reichenbach, Böhmischerstraße 4, ein S., Karl Hermann. — Dem Handarbeiter Gustav Wandermann, Spize 28, eine L., Klara Auguste Hedwig. — Eine unseh. L., Entb.-Institut.

**Gestorben:**  
Des Stellmachers Anton Birke L. Auguste Emma, 3 J. 4 M. 3 T., Klimt. — Des Bierverlegers Karl Menge L. Hedwig, 5 J. 7 M. 12 T., Ackerstraße 3. — Des Rempler Otto Franke S. Kurt Otto, 1 J. 3 M. 10 T., Friedrichstraße 50. — Des Maurers Paul Müller L. Louise Martha, 9 T., Steinbockstraße 5.

### Bericht des Büreauvereins zu Halle a/S. am 22. November 1884.

Preise bei Ruten aus erster Hand mit Aufschlag der Courtagen:  
Weizen 1000 kg mittlerer 144—151 M., besserer 151—160 M., Roggen 1000 kg 146—155 M., Gerste 1000 kg Futter-130—140 M., Rand-140—155 M., feine Ceualter-160—172 M., Gerstmalts 100 kg 26,50—28,00 M., Hafer 1000 kg 136—142 M., Feinstes über Notiz. Weizen-Großen 1000 kg 150—200 M., Weizen, weiße 100 kg 20—21 M., Graue 100 kg 18—24 M., Kalmel 100 kg 60—62 M., Wachs blauer 38,00—39,00 M., Stärke 100 kg 34,50 M., bei schwachem Vorrath gefragt. Spiritus 10,000 Liter-Procente loco, matt, Karloffel-43,75 M., Weizen-43 M., Weizen 100 kg 50,50 M., Solatöl 100 kg 0,825/30 17—17,50 M., Rapsöl 100 kg dunkle 9,50 M., hell 10—11 M., Rapsöl 100 kg 14 M., Rapsöl 100 kg 10,50—10,75 M., Weizenriesel 10,25—10,50 M., Weizen 100 kg hiesige 14 M., fremde 13 M.

### Halle'scher Zunderbericht vom 21. November.

Rehzunder. Die Zunder des Marktes war diese ganze Woche hindurch eine weidende. Belegte dem überaus reichlich auftretenden Angebot eine ziemlich freie Frage gegenüberstand, erlöhnen die Preise demnach täglich keine Abwärtswendungen und beträht der Wüdgang gegen die Barwoche ca. 100 M. pro 100 Stk. Umrah 38000 Stk. Raffinirter Zuder. Während das geringe Angebot von Broden in effectiver Waare zu vollen Notierungen gute Aufnahme fand, waren gem. Zuder vernachlässigt, und erlitten eine Preisermäßigung von 0,50 M. bis 1,00 M. pro 100 Stk. Genuß-Zunder. Preise-Notierungen: Rehzunder für 100 Stk. 69.000 Mark, incl. Frach-

Rehzunder 96%, 38,80—39,20 M. Rehzunder 95%, 37,20—37,60 M. Rehzunder 94%, — M. Rendement 88%, 37,20—37,50 M. Raab-probats 88—92%, 31,00—35,00 M. Raffinirter Zuder für 100 Stk. Raffinade fein — M. Raffinade fein 56,00 M. Melis fein 56,00 M. Melis fein — M. Weizenzuder II. 56,00 M. Gem. Raffinade I. — M. Gem. Raffinade II. — M. Gem. Melis I. 45,00—48,50 M. Gem. Melis II. — M. Melasse zur Entzuckerung A. 5,60—6,40. Melasse für Brennerereien A. 4,40—5,00.

### Briefkasten der Redaktion.

C. D. Straßenbau-Angelegenheit. Wollen Sie uns nicht Ihren Namen zur Verfügung stellen?

### Interims-Stadttheater.

Halle, 22. November.

Unser geschätzter Gast, Herr R. Mittell, trat gestern zum letzten Male auf und hatte hierzu die Rolle des Richard von Kerbrand in dem Strüßchen Lustspiele „Frenshänder“ gewählt. Ueber der ganzen Vorstellung waltete ein guter Stern. Herr Mittell spielte den Richard, einen brauen jungen Mann voll Herz und Gemüth, bei dem es aber leiber mit dem geläufigen Sprechen etwas hapert, mit ganz außerordentlichem Geschick. Es war wirklich bewundernswürth, mit welchem feinen Verständniß dem Königlichem Bedienung getragen und doch dabei jede Uebertreibung vermieden wurde. Das recht gut besetzte Haus verstand es aber auch, diese Leistung zu würdigen und spendete Beifall über Beifall. Derselbe galt jedoch zugleich auch unsern einheimischen, im Stücke mit auftretenden, schauspielerischen Kräften. Fr. Förster hand als Helene von Kerbrande, die, weil sie arm ist, von Frank und Tante mißachtet, indirekt aus dem Hause gewiesen wird und schließlich ihre außerordentliche Handfertigkeit als Modistin Hermance verwerthet, auf der Höhe der Situation. Die seelischen Kämpfe, welche sie die stets so Bescheidene und Anpruchslosie infolge des Hochmuths ihrer Verwandten durchzumachen hat, ihre hoffnungsvolle Liebe zu dem Cousin Tristan, die Opferfreudigkeit, welche sie denselben Personen, die sie verstißen, entgegenbringt, Alles dies brachte die geschäftige Künstlerin durch ihr Spiel zum vollen Ausdruck. Auch der fast jeden Tag viel in Anspruch genommene Herr Rémond spielte ebenfalls vortrefflich und ist überhaupt dieser Herr, welcher eine seltene Ausdauer und bedeutenden Fleiß entwidelt, eine sehr schätzenswerthe Kraft unserer Bühne. Fr. Weber gefiel uns als gutberzte Bertha von Kerbrande ganz gut, auch Fr. Wächter war als Kammerjungfer Josefine recht nett. Herr Wunkelet wurde der fatalen Rolle des Grafen Louis völlig gerecht, ebendasselbe gilt von Frau Treptow. Fr. Jarchow entfaltete als Marquise von Menerville viel Robe neuerer und frappanter Komposition und zeichnete diejenige Damenpezialität, welche leiber nur in, mit und für ihre Garderobe denkt und lebt, mit glücklichen Griffen. Frau Wenghofer spielte ihre kleine Rolle als pughichtige Frau von Berg recht annehmbar, doch hätte wohl die Garderobe noch gewählter sein können, um der Rolle in allen Stücken gerecht zu werden. Das ganze Arrangement war ein zweckentsprechendes und machte der unünftigen Regie des Herrn Wunkelet alle Ehre. Wie schon erwähnt, waltete über der ganzen Vorstellung sichtlich ein guter Stern und haben alle, von dem vornehmen Herzog Penn-Mar (Herr Gröhe) an, bis zu den einfachen Puzmagdeinern Corinne und Charlotte (Fr. Norden und Fr. Gollner) herab, redlich das Ihre dazu beigetragen, der Vorstellung in allen ihren Theilen den Stempel der Wohlthelungheit aufzubringen. Unserm verehrten Gaste aber, Herrn Karl Mittell, dem hiermit für Alles uns Gebotene, speziell aber für die geistige Leistung besonders gedankt sein möge, rufen wir bei seinem Scheiden ein herzliches „Lebewohl!“ zu und knüpfen hieran dem aufrichtigen Wunsch: „Auf baldiges Wiedersehen!“

### Vermischtes.

— [„Nu aber raus!“] In einem Stammtisch der „Eichen-Hierwirthschaft“ wurde folgende Räthselsfrage zur Lösung gestellt: „Welcher Unterthier ist zwischen dem jetzigen preußischen Minister des Innern und dem jetzigen Leibarzt des Reichskanzlers vorhanden?“ Die unfindbare Antwort lautete dahin: „Der jetzige Minister des Innern ist der Better des Kanzlers, der jetzige Leibarzt aber dessen Entfetter!“ Die Wirkung, welche dieser Räthsel auf alle Anwesenden machte, war gradezu verblüffend. Erst nachdem sich

die Gesellschaft von dem ihr zugefügten Schaden erholt hatte, raffte sie sich zu dem vernichtenden Urtheilspruch auf: „Du aber raus!“

**Neueste Mittheilungen.**  
Berlin, 22. November.

— Zur Affaire Schweininger. Die im Hauptblatte der heutigen Nummer unfr. Bl. reproduzierte Mittheilung der „Voss. Ztg.“ über das an Herrn Dr. Schweininger von Seiten der Berliner medizinischen Fakultät gerichtete Schreiben soll, wie das „Berl. Ztbl.“ inzwischen

erfahren hat, nicht korrekt sein. Nach der demselben Blatte bekannt gewordenen Version soll Herr Geheimrath Professor Dubois-Reymond in der Fakultätsbesitzung vom 18. d. Mts. dienstlich Meldung von der an ihn ergangenen Herausforderung des Professors Schweininger gemacht haben. In Folge dessen wurde von der Fakultät mit Stimmeneinstimmigkeit — und das ist entgegenstehenden Gerichten gegenüber zu betonen — beschlossen, Herrn Professor Schweininger dienstlich mitzutheilen, daß die Fakultät auf Grund seiner ihr attemmäßig bekannt gewordenen Münchener Vergangenseiten keinen anderen als den dienlich und gesetzlich vorge-

schriebenen Verkehr mit ihm zu haben wünsche. — Dies ungefähr ist die Antwort der Berliner medizinischen Fakultät. — Was Dr. Schweininger's Berufung zum außerordentlichen Professor an die Berliner Universität betrifft, so liegen die Akten jetzt dem Senat der Universität vor, und dieser hat nach Kenntnisaufnahme in seiner Sitzung vom vergangenen Mittwoch beschlossen, eine eingehende Untersuchung über die Vergangenheit des Herrn Professor Schweininger anzustellen, um event. gegen dessen Berufung zum akademischen Lehrer in allen Instanzen Verwahrung einzulegen.

**Bekanntmachung.**

Gestohlen wurden ersatteter Anzeige zufolge:

- 1) Ein grauer Kragenmantel, 1 Paar Frauenstiefelchen und ein schwarzer Strohhut aus einer unverschlossenen Stube des Grundstücks Friedrichstr. 6 am 5. d. Mts.
- 2) Ein halbblaues Damen-Baquet mit gemustertem Stoff mit edlem Krümmern besetzt aus dem Entree-Parquetstr. 1, L., in der Zeit vom 5. bis 9. d. Mts.
- 3) Eine goldene Damen-Epindelbrille mit der Bezeichnung: C. Kammer Geneva 6084, einem Schlüssel in der Schlüsselrinne, welches die Uhr eben erst in der Postkassette gefunden hatte, am 3. d. Mts.
- 4) Ein Paar lange, lackirte Schafstiefeln vom Hofe Fleischerstraße 26 am 10. d. Mts.
- 5) Ein blaues Double-Überzieher mit Sammettragen und grauem Futter aus der Donhäuser'schen Restauration am Bahnhof 8 am 14. d. Mts.
- 6) Eine Wäsche von Fischerstr., bei Gelegenheit öffentlichen Tanzes im „Concertsaal“ am 16. d. Mts.
- 7) Ein Winterüberzieher von schwarzem, gerippten Stoff, mit schwarzem Sammettragen, überzogenen Knöpfen mit Hornrand und schwarzem Futter aus dem Restaurant „zum Markt“ am 16. d. Mts.

Vor Ablauf wird gewarnt und etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der Gegenstände sind im Kriminal-Kommissariat, Zimmer 21, zur Anzeige zu bringen.  
Halle a. S., den 21. November 1884.

**Die Polizeiverwaltung.**

**Der Kanarienzüchter-Verein Halle a/S. und Umgegend**

hält seine erste Kanarienz- und Grotten-Ausstellung, einschließlich ausgestellter Vögel und Geräthschaften, verbunden mit Prämierung und Verlosung vom 6.—8. Dezember in dem Etablissement zum Rothenhof hier ab.

Programme und Anmeldungen sind durch unsere Vereinsvorsitzenden  
A. Schmieber, Friedrichstraße 7, franco zu beziehen. Schluß der Anmeldungen den 30. November cr. Zu recht zahlreicher Besichtigung ladet ergebenst ein

Das Ausstellungs-Comité.

**Auction**

Rittwoch den 26. d. Mts. Nachm. 1 Uhr  
Brüderstraße 4 (Haller's).  
O. Radestock, Auct.-Commissar.

**Auction.**

Montag den 24. November cr. Mitt. 12 Uhr  
12 Uhr vertagete ich im Gasthof „zur Stadt Halle“ in Postenrüd zwangsweise gegen sofortige baare Bezahlung:

- 1. best. Kleiderkoffer, 1 unabh. Verz. Koffer, 1 Sopha, 1 Nähmaschine, 1 Spiegel im Goldrahmen, 1 Sopha mit Nippbezug, Bilder, sowie versch. Restaurationsartikel, als: 1 Bierdruck-Apparat, 2 Schenkbüchse, 200 Stück Biergläser, mit u. ohne Besel, 1 Kronleuchter, 1 Leuchter, 2 Regale, 1 Spiegel, 1 Cellarparat, Restaurationstische und Stühle, Bilder, 2 Regalstühle, Grog- und Weingläser, Messer, Gabeln, Löffel, 3 Bierbüchse, 1 Spülwanne u. Waschlapp, 1 Parthie Porzellangeschirre, als: Teller, Tassen, u. d. a. m.

**Capital,**

von Privaten, Instituten und Banken, a. kündbar:  
auf seine Altersarbeit von 4 1/2%, auf hiesige Hausgrundstücke von 4 1/4%, b. unkündbar:  
mit Amortisation:  
von 4 1/4% ab, incl. Amortiz.-Quote, jeder Höhe und stets zu verlehnen.  
Ebenso habe ich gute Hypotheken jeden Betrages stets kostenfrei zu offeriren.  
Karl Peril.

**Ein Hausgrundstück mit 2 Läden**

im besten baulichen Zustande und in ganz vorzüglicher Geschäftslage hiermit bin ich beauftragt, Familienverhältnisse halber unter günstigen Bedingungen sofort zu verkaufen.

Das Nähere ist in meinem Bureau, Brüderstraße 12, zu erfragen.  
Paul Rindfleisch,  
Auctions-Kommissar und Gerichts-Verzicator.

**ff. Würfelzucker,**  
a Pfd. 0,35 M., 5 Pfd. 1,70 M.

**ff. gem. Zucker,**  
a Pfd. 0,30 M., 5 Pfd. 1,45 M.  
empfehlen  
J. R. Strässner.

**Pa. Sauerkohl,**  
2 Pfd. 0,15 M. empfiehlt  
J. R. Strässner, Bernburgerstr. 13.

**Sand.**

Letzter Stenrand ist billig zu haben  
Mühlgraben 3, an der Saale.

**Gebr. Bauermann**

aus Ammendorf,  
Verkaufslolal in Halle, Leipzigerstr. 78,  
empfehlen ihre  
täglich frischen, anerkannt vorzüglichen  
rein hausgeschmackten Würstchen,  
hochfeine Roth- und Leberwurst,  
desgl. ff. Würstlein.

**■ Dauerhafte Sophas v. 10—30 Pfd.,**  
eleg. Kleiderkoffer, 2 Hühner, 11—24 Pfd.,  
Bettlös, 9—25 Pfd., echte Sophas, 5 Pfd.,  
Bettl., Matr., Stühle, Spiegel, Ausstattungen  
jeder Größe in Waagen u. Maß. Garantie  
für gute Arbeit, sehr billig

Fleischerstraße 2, I. Etage.

**Feinste Fettglanz-Wichle,**

in Holzschachteln, Blechdosen, Kruten und  
los, zu billigen Preisen.

**Wichle-Fabrik von C. Hennig,**  
große Ulrichstraße 54.

**Unentgeltlich**

veri. Ammeiung  
zur Rettung des  
Krankth.

mit auch ohne Wissen vollst. zu beistehen  
M. C. Falkenberg, Berlin  
Rosenthalerstr. 62. Hunderte v. Berlin.  
Amts- u. Landgericht geprint. Dankschreib.

Ein Fahrstuhl — gebraucht, aber noch  
gut — wird sofort zu kaufen gesucht.  
Officen Brüderstraße 12, part., gest.  
niederzulegen.

**Hüte und Mützen**

für Herren und Knaben in verschiedenster Aus-  
wahl, vom billigsten bis zu dem feinsten, sowie  
Hilfsmittel, Pantoffeln, Schläpfe, Vorhem-  
den, Hosensträger, empfiehlt die Hut- und  
Mützenfabrik von **T. Hein,** Geiße-  
straße 58, gegenüber der Adler-Apothek.

**Anverkauf von Pelzgarmenten**

für Damen und Mädchen. Reparaturen von  
Pelzjachen aller Art werden gut und billig  
ausgeführt von **T. Hein,** Kürschnermeister,  
Geißestraße 58.

**Zur Todtenfeier.**

Nach dieses Jahr bed. Preisermäßigung  
für alle Sorten Kränze, Krone, Kränze,  
Kissen. Das ganze Duzend schon gebundene  
Vorberträge schon zu 3, 5 und 6 Mark.

**B. Stolze's** Blumen- u. Bazar und  
Vorberträge: Bunderstr., engros,  
gr. Steinstraße 3.  
Besonders billigste Bezugsquelle in Halle.

Leute zum Rüben decken (Accord) sucht  
Böllbergerweg 4.

**Surrah!**



Die Anker-Chocoladen No. 22 und 23 geben ein sehr nahrhaftes Getränk von äusserst angenehmem Geschmack, deren Gebrauch namentlich Kindern und schwächlichen Personen zu empfehlen ist. Die Anker-Chocoladen sowohl, als auch die bei Hustenreiz, Heiserkeit etc. bewährten  
**Anker-Malzextrakt-Bonbons**  
(Preis 20 Fig.) sind in allen feineren Konditorien und Kolonialwaren-Handlungen vorrätig. Man achte jedoch auf die Fabrikmarke Anker.

Für Halle und Umgegend suchen wir einen tüchtigen Vertreter mit Capital, dem wir unser bedeutendes  
**Flaschenbier-Geschäft**  
übergeben können.  
**Actien-Brauerei-Ges. Moabit,**  
Berlin, Stromstraße 11—16.

**1 junger Materialist,**

gegenwärtig in einer Mittelstadt Sachsens  
fonditionierend, sucht per 1. Januar 85,  
ev. auch später anderweitige Stellung. Gute  
Zeugnisse stehen zur Seite. Gest. Off. in der  
Expedition dieses Blattes unter **C. P. 263**  
erbeten.

Ein Sohn achtbarer Eltern, welcher gern  
Uhrmacher werden will, sucht zu Ostern 85  
einen Lehrherrn. Zu erfragen beim Lehrer  
**Diethe,** Landwehrstraße 7, II.

Für unser Producten-Geschäft ein gros  
suchen wir zum sofortigen Antritt ev. p. 1. Jan-  
uar oder per 1. April a. f. einen Lehrling  
mit guter Schulbildung.

**Brüder Martini.**

Zum 1. Januar suche ich ein in Küchen-  
und Hausarbeit tüchtiges Mädchen.  
**A. v. Schleichen,** Gütchenstraße 20.

Gesucht wird Jemand, der englischen Un-  
terricht ertheilt und möglichst in England  
gewesen ist. Adresse erbeten sub **M. K.**  
Expedition des Blattes.

**Schumannsells, Köchinnen, Stuben-,  
Haus- und Mädchenmädchen**

erhalten  
sofort oder später Stellen durch  
**Frau Binneweis,** gr. Märkerstr. 18.

Köchin, Stuben-, Haus- u. alt. Kinder-  
mädchen erhalten sof. u. 1. Jan. Stellen  
b. **Kaulne Fleckinger,** Leipzigerstr. 6.

**Wohnung,** sofort zu beziehen, Adlerstr. 1.  
Dahelbst ist ein Schlitten zu verkaufen.

1 Wirtshaus gei. Parf.straße 14, III, I.  
Frd., möbl. Zimmer, monatl. 10 M.,  
**Steinbockstraße 4, I., an der Halle.**

Amst. Schlafst. zu verm. Parf. 11, p. I.  
Amst. Schlafstelle Rammischstraße 11, p. I.  
Schlafst. bei **C. Schiller,** II. Salamm 4.  
Amst. Schlafstelle mit Kof. Doppelg 7.

**Gesellschaftszimmer**

hat abzugeben **G. Peter's** Restaurant, Nüße-  
brunnengasse am Markt.

Ein großer Raum, bisher als Tischler-  
werkstatt dienend, nebst Stube und Kammern  
zu vermieten. Näheres durch Schlossermeister  
**Andrae,** Sophienstraße 32.

Alleinstehende fränkische Herren oder  
Damen finden freundliche Aufnahme und  
Pflege per Monat 45—50 Mark.  
Wo? sagt die Exp. d. Bl.

**Dr. A. Francke,**  
prakt. Zahnarzt,  
gr. Ulrichstrasse 53, I.  
Sprechstunde von 8—12 und 2—4,  
Sonntags von 8—12 Uhr.

**Restaurant „zum Lindengarten“**  
Montag den 24. d.: Gr. Schlachtfest.

**De Wersichte**  
sin wieder da!

**Dr. A. Francke,**  
prakt. Zahnarzt,  
gr. Ulrichstrasse 53, I.  
Sprechst. von 8—12 Uhr u. 2—4 Uhr,  
Sonntags von 8—12 Uhr.

**M. Schlott,**  
prakt. Zahnarzt,  
Geiststr. 49, I. x  
Sprechst. 8—5 Uhr,  
Sonntag 8—12.

**Bürgerverein**  
für städtische Interessen.  
Sonabend den 22. November cr.  
Abends 8 Uhr

**Sitzung**  
im „Nüßen Brunn“.  
Der Vorstand.

**Das Parkbad**

bleibt von jetzt ab in den Wintermonaten auch  
Sonntags Nachmittags  
zur gefälligen Benutzung geöffnet.

**Parkbad-Actien-Gesellschaft.**  
Halle'sche Actien-Brauerei.

Heute Sonntag  
**Speckkuchen.**

**Harmonie.**  
Dienstag den 25. November  
**in der „Kaiser Wilhelm's Halle“**  
Anfang 7 1/2 Uhr. Der Vorstand.

**Interims-Stadt-Theater.**  
Sonntag den 23. November.  
17. Abonnements-Vorstellung. II. Serie.

**Zur Feier des Todtenfestes!**  
**Leonore,** oder: **Die Grabesbraut.**  
Schauspiel im Gejang von Carl v. Hellet.

Zum Schluß: **Großes Tableau.**  
**Der Todtenritt.**

Montag geschlossen wegen Vorbe-  
reitung zu:  
**Der Seekadett.**

Große komische Oper von Genée.  
(Mit glänzenden Kostümen und neuer  
Ausstattung.)

**Die Volkstische**

befindet sich Brunnstraße Nr. 16. Das  
Besen vom Markte für den folgenden Tag ist  
nicht mehr erforderlich, da eine ausreichende  
Portionemahl stets vorräthig sein wird.

Anweisungen auf ganze Portionen, a 25 S.,  
auf halbe, a 13 S., welche an beliebigen Tagen  
verwendet werden können, sind hier bei Herrn  
**Louis Sachs,** gr. Ulrichstr. 24, zu haben.

**Die Verwaltung der Volkstische**  
Sonabend 8 Uhr  
Bibelstunde von **Dr. Hermann**  
**Mauergasse 6.**

**Ev. Männer- u. Jünglingsverein.**

Am Todtenfest Abend werden wir die  
Freude haben, den Dr. med. **Ziemann** aus  
England, welcher seit Jahren als Evangelist  
für das Reich Gottes thätig ist, bei uns reden  
zu hören. Beginn Abends 8 Uhr. Versamm-  
lungsort: Der Saal der Herberge zur Hei-  
mat, Mauergasse 6. Die Mitglieber und  
deren Angehörige, sowie Behermann, nament-  
lich Männer und Jünglinge, werden hiermit  
freundschaftlich dazu eingeladen.

**Halle'scher Turn-Verein.**  
Montags und Donnerstags Uebung.  
Handbuch gef., Reistrasse 5 abzuholen.  
28./11. S. V. Br.

**Dant.**  
Zurückgekehrt vom Grabe unseres einzigen  
Sohnes, sagen wir hierdurch unsern herzlichsten  
Allen unseren Freunden und Bekannten für die  
vielen Beweise der Liebe und Theilnahme, so-  
wie für die reichliche Schmückung des Grabes  
mit Blumen, Kränzen und Palmen.  
Die trauernden Eltern  
**Adolph Wagner,**  
**Bertha Wagner,** geb. Kleinshmidt.

## Bekanntmachung.

**Städtische Sparkasse zu Halle a. S.**  
Die städtische Sparkasse zu Halle a. S. wird wegen des bevorstehenden Wäcker-Abchlusses  
von Freitag den 19. Dezember cr.  
bis zum Jahresabschluss  
für allen Verkehr geschlossen bleiben, weshalb Einzahlungen und Rückzahlungen nur bis  
Donnerstag den 18. Dezember cr.  
stattfinden können.  
Halle, im November 1884.  
Das Direktorium der städtischen Sparkasse.  
Zernial.

## Bekanntmachung.

Ehnee und Eis kann in diesem Winter auf der hinter der Gasanstalt gelegenen Wiese, auf dem städtischen Holzplatz und auf dem zwischen dem Wege nach dem Frischhofe und dem Exerzierplatze an der Defenauerstraße gelegenen Theile des Holzplatzes, jedoch nur auf den durch Tafeln bezeichneten Stellen dieser drei Orte abgeladen werden. Das Abladen von Stunt und Aste an diesen Stellen ist streng verboten und wird jede Zuwiderhandlung nach § 7 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. September 1879 bestraft werden.  
Halle a/S., den 19. November 1884.

### Die Polizei-Verwaltung.

Im Depositen- und Cheques-Verkehr vergüte ich auf bei meiner Kasse eingabtes Geld bis auf weiteres:  
3% gegen einmonatliche Kündigung,  
2 1/2% gegen dreimonatliche Kündigung,  
Im Cheques-Verkehr, bei welchem  
2% Zinsen vergütet werden, haben die Geldeinleger das Recht über ihr Guthaben, oder über Theile desselben, täglich Verfügung treffen zu können.  
Halle a/S. H. F. Lehmann,  
Bank u. Wechsel-Geschäft.

### Frauen-Verein für Waisenspflege.

Für unsere Waisen wenden wir uns auch in diesem Jahre an die Liebe unserer Mitbürger. Es sind 110 Kinder, Knaben und Mädchen, vom jüngsten Alter bis zu 14 Jahren. Wir bitten herzlich um Gaben an Geld und alten oder neuen Kleidungsstücken. Wir bitten aber besonders, unter den getragenen Kleidern der eigenen Kinder nachzuschauen, ob sich nicht findet, was uns nützen könnte.

Die Gaben werden dankbar angenommen von: Frau v. Bock, Königsplatz 2; Frau Oberbürgermeister Stände, Sophienstraße 22, I.; Frau Sekretär Pfühner, gr. Märkerstraße 13, und dem Unterzeichneten, gr. Ulrichstr. 13, I.  
H. Albertz.

### Gustav Adolfs-Sache.

Am Donnerstag den 27. November Abends 8 Uhr wird im „Rosenhale“ eine **Gustav-Adolfsfeier** abgehalten, bei welcher die Herren Professor Dr. Gerhberg, Rektor Steger und Damprediger Veitlich Ansprachen halten, während die Mitglieder des akademischen Gesangsvereins, unter Leitung ihres Dirigenten Herrn Krause, geeignete Gesänge vortragen werden. Alle Freunde der Gustav Adolfs-Sache werden herzlich zu dieser Feier eingeladen.

Der Vorstand des Zweigvereins.  
Sara u. Ober-Prediger.

## Bekanntmachung.

Nachstehendes

## Regulativ für die Gemeindekrankenversicherung der Stadt Halle a/S.

### I. Zweck und Verwaltung.

Die mit dem 1. Dezember 1884 hier in Kraft tretende **Gemeindekrankenversicherung** hat den Zweck, allen im Bezirke der Stadt Halle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche:

entweder durch § 1 Nr. 1-3 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) für versicherungspflichtig erklärt sind, oder auf welche durch Erstatut vom 14. Mai, bestätigend 18. August 1884 (Halle'sches Tageblatt Nr. 239), die gesetzliche Versicherungspflicht ausgedehnt ist, soweit diese Personen nicht bereits besonders organisierten Krankenkassen angehören, im Falle der Krankheit und damit verbundener **Erwerbsunfähigkeit** gegen Erhebung mäßiger, fest bestimmter Beiträge Krankenunterstützung zu gewähren. Sie ist eine kommunale Einrichtung und wird als solche mit der damit verbundenen Kasse durch den Magistrat unentgeltlich verwaltet.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind getrennt von den Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde festzustellen und zu verrechnen. Ein Jahresabschluss der Kasse nebst einer Uebersicht über die bei der Gemeindekrankenversicherung Versicherten und die Krankheitsverhältnisse sind alljährlich dem königlichen Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind auf Anweisung des Magistrats aus der Kämmereikasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche derselben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 demnachst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten die Beiträge bis auf 2% des ortsüblichen Tagelohns (§ 12) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergaben sich aus den Jahresabschlüssen bauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind, nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahresernte, zunächst die Beiträge bis auf anderthalb Prozent des ortsüblichen Tagelohns (§ 12) zu ermäßigen. Verbleiben also noch Ueberschüsse, so haben

## Bekanntmachung.

Wegen Ausführung von Kanalbauarbeiten bleibt die **Händelstraße** zwischen Abbotatenweg und Wettinerstraße von Montag den 24. d. Mts. ab bis zur Fertigstellung der betreffenden Arbeiten für den Fuß- und Reiterverkehr gesperrt.  
Halle a/S., den 21. November 1884.  
Die Polizei-Verwaltung.

## Kinderbewahr-Anstalt zu Glaucha.

Die Freunde unserer Anstalt bitten wir ergebenst, auch bei dem nahenden Christfest ihrer Güte zu gedenken und durch Spenden an Geld, Bekleidungsstoffen und anderen nützlichen Sachen dazu beitragen zu wollen, daß wir unseren 110 kleinen Pflegenden, die ohne Ausnahme Kinder armer Eltern sind, die Freude einer Weihnachtsfeier bereiten können. Zur Annahme von Zuwendungen ist Frau Pastor Knuth, Mittelwoche 7, bereit, auch können dieselben in der Anstalt selbst an Fräulein Schanz abgegeben werden.  
Der Vorstand.  
Felm, Stadtrat.

## Den Kindern der Bewahranstalt auf dem Martinsberg

soll auch in diesem Jahre eine Weihnachtsfeier bereitet werden.  
Es gilt 132 Kinder im Alter von 3-6 Jahren, 33 Mädchen der Strichschule im Alter von 6-10 Jahren und 44 Knaben, welche in der Fortbildungsschule unterrichtet werden, daran theilnehmen zu lassen.

Unser Bestreben richtet sich wesentlich darauf, die Kinder mit nützlichen Bekleidungsgegenständen zu versehen, und um das ausführen zu können, wenden wir uns an die Freunde unseres Vereins mit der Bitte um gütige Zufendung von Geldbeiträgen, von Schuhen, Kleidern und Zuschneiden, welche letztere für die größeren Knaben, unter denen diesmal 4 Konfirmanden, besonders willkommen sein sollen. Zur Annahme der erbetenen Gaben sind bereit:

Frau Pastor Wächter, Fräulein Theresie Kummel, Fräulein Gähde, Frau C. Bethge, der Ulrichsstraße 1. Wörthwinger 12. Martinsberg 14. Burgstr. 30/31.

## Der Vorstand des Frauenvereins zur Armen- u. Krankenpflege.

J. A.: Emilie Bethge.



## Nur Vorsicht

allein kann bei dem täglich größer werdenden Hare der Nachpflücker die Hausfrau in den Besitz einer guten Waare bringen und bitte ich deshalb besonders darauf zu achten, daß jedes Paket meiner wertheimten

**Amerikanischen Brillant-Glanz-Stärke** meine Firma und nebenstehenden Globus als Schutzmarke trägt. a Paket 20 Fig. käuflich an allen Orten in den meisten Colonialwaaren, Droguen- und Seifenhandlungen.

## Fritz Schulz jun., Leipzig.

Alleiniger Erfinder der Brillant-Glanz-Stärke.

### Zur Barterzeugung

ist das einzig sicherste und realste Mittel

Paul Bosse's **Original-Moustaches-Balsam.**

sonst. Erfolg garantiert innerhalb 4-6 Wochen. Für die Haut völlig jetzt, unschädlich. Aeste werden nicht mehr veröffentlicht. Versandt discret, auch gegen Nachnahme. Per Dose M. 2,50.

Zu haben bei **Osw. Niedermann, Poststraße 3.**

## Am oberen Eingange des Friedhofes

bietet **Täglich** die beste Gelegenheit zur Schmückung der Gräber mit Kränzen, Guirlanden etc.

die Verkaufshalle von C. Bräter.

die städtischen Gemeindeorgane zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstüßungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann der königliche Regierungs-Präsident die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

## II. Beitrittsverpflichtung und Berechtigung.

§ 5.  
Alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Gemeindebezirk der Stadt Halle a/S.

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, bei Transportgewerben aller Art, auf Werften und bei Bauten,
  - 2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, mit Ausnahme der Handlungs- und Apothekergeschäften und Lehrlinge,
  - 3) in Betrieben, in denen Dampfkegel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage bestehenden Kraftmaschine besteht,
  - 4) bei der Land- und Forstarbeit,
- nicht unter dem Zeitraum einer Woche, gegen Gehalt oder Lohn, als welchen auch Lantien und Naturalzuläge gelten, innerhalb und außerhalb der Werk- oder Betriebsstätten, resp. der Wohnung der Arbeitgeber beschäftigt werden, desgleichen
- 5) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, sind, insofern sie nicht bereits

einer Ortskrankenlasse, einer Betriebs- (Fabrik) Krankenlasse, einer Baukrankenlasse, einer Zimmungskrankenlasse, einer Knappschafftsklasse, einer eingeschriebenen oder auf Grund Landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfsklasse

angehören, resp. zugewiesen sind, verpflichtet, der Gemeindekrankenversicherung der Stadt Halle a/S. beizutreten.

§ 6.  
Auf Beamte, welche in hiesigen Betriebsverwaltungen des Reichs oder bei der Kommunal- und städtischen Polizei-Verwaltung mit festem Gehalte angestellt sind, findet die Bestimmung des § 5 keine Anwendung. Auch sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht solche Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers, oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben.

§ 7.  
Personen der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, so wie Dienboten sind, so weit sie im hiesigen Gemeindebezirk beschäftigt sind und nicht etwa Mitglieder einer der im § 5 aufgeführten organisierten Krankenkassen sind, berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung beizutreten.

### III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 5.

Versicherungspflichtige Personen (§ 5) werden mit dem Tage, an welchem sie ihre Versicherungspflicht bedingende Beschäftigung beginnt, Mitglieder der Gemeindefrankenversicherung; Beitrittsermächtigte (§ 7) mit dem Tage, an welchem sie ihren Beitritt schriftlich oder mündlich auf dem Versicherungsbüreau des Magistrats angemeldet haben.

§ 6.

Die Mitgliedschaft zur Gemeindefrankenversicherung erlischt der Regel nach

- 1) bei Berufungspflichtigen, wenn sie aus der die Versicherungspflicht bedingenden Beschäftigung ausscheiden, oder zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer der im § 5 aufgeführten organisierten Krankentafeln werden;
- 2) bei Versicherungsberechtigten mit dem Tage a. der schriftlichen oder mündlichen Abmeldung aus dem Gemeinde-Versicherungsverbande, b. des freiwilligen Beitritts in eine andere nach Vorschrift des Krankenversicherungs-gesetzes mit Beitrittszusage organisierter Krankentafel, c. des Eintritts in eine Beschäftigung, durch welche die Verpflichtung des Beitritts zu einer der ad b. gebildeten Kassen bedingt wird, d. wenn sie die Versicherungsbeiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungs-terminen nicht geleistet haben.

Doch behalten Personen, für welche die Gemeindefranken-Versicherung eingetreten ist, wenn sie aus der bisherigen Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie nach gesetzlicher Vorschrift Mitglieder einer anderen Krankentafel werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthalts verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk, wo sie zuletzt beschäftigt wurden, ihren Aufenthalt nehmen.

### IV. An- und Abmeldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.

Die Arbeitgeber der der Gemeindefrankenversicherung angehörenden versicherungspflichtigen Personen (§ 5) haben letztere binnen drei Tagen nach deren Eintritt in die Beschäftigung auf dem Versicherungsbüreau des Magistrats anzumelden und binnen spätestens drei Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. In welcher Form die An- und Abmeldung zu erfolgen hat, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Arbeitgeber, welche diese An- und Abmeldepflicht vernachlässigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 20 M. (§ 81 d. Ges. v. 15. Juni 1883) und sind außerdem verpflichtet, der Kasse alle Aufzeichnungen zu erstatten, welche sie zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person nach gesetzlicher Vorschrift gemacht hat.

### V. Leistungen und Ansprüche der Kasse.

#### A. Im Allgemeinen.

§ 11.

Die Gemeindefrankenversicherung gewährt den nach § 1 bis 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, beziehungsweise § 5 und 7 dieses Regulativs ihr angehörenden Personen im Falle einer Krankheit, oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung, hat aber andererseits gegen dieselben Anspruch auf Zahlung von Versicherungsbeiträgen.

#### B. Krankenunterstützung.

§ 12.

Im Krankenunterstützung wird gewährt:

- 1) vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bandagen und ähnliche Heilmittel,
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein wöchentlich postnumerando zahlbares Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner, welches zur Zeit für den Stadtbezirk Halle durch Bekanntmachung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 12. Mai 1884 (Reg.-Amtsblatt Nr. 20, Halle'sches Tageblatt Nr. 119) wie folgt festgesetzt ist:
  - 1) für erwachsene männliche Arbeiter auf 2 M. 10  $\frac{1}{2}$ ,
  - 2) für dergl. weibliche Arbeiter auf 1 M. 40  $\frac{1}{2}$ ,
  - 3) für männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 1 M. 20  $\frac{1}{2}$ ,
  - 4) für dergl. weibliche Arbeiter auf 1 M.

§ 13.

Für Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Verletzung der Schlägeren und Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird kein Krankengeld gezahlt.

§ 14.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und nur freiwillig der Gemeindefrankenversicherung beigetreten sind (§ 7) erlangen durch den Beitritt keinen Anspruch auf Unterstützung für eine bereits zur Zeit ihrer Beitrittserklärung eingetretene Erkrankung, und erhalten überhaupt erst nach Ablauf von vierzehn Tagen vom Tage ihres Beitritts ab Krankenunterstützung nach § 12.

§ 15.

Jede Art der Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

§ 16.

An Stelle der im § 12 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

- 1) für diejenigen, welche verheiratet, oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an deren Behandlung oder Verpflegung stellt, denen nach Anspruch des Kassenarztes in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;
  - 2) für sonstige Erkrankte unbedingt.
- Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestreiten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 12 festgesetzten Krankengeldes, also ein Viertel des daselbst angegebenen durchschnittlichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner zu leisten.

#### C. Versicherungsbeiträge.

§ 17.

Die seitens der Gemeindefrankenversicherung von den Versicherten zu erhebenden Beiträge betragen zur Zeit und so lange nicht in Gemäßheit des § 4 etwas Anderes festgesetzt ist,  $1\frac{1}{2}$  % des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner, also für die im § 12 angegebenen Kategorien

- |       |       |                                   |
|-------|-------|-----------------------------------|
| ad 1) | 18,90 | rund 19 $\frac{1}{2}$ ,           |
| ad 2) | 12,60 | rund 13 $\frac{1}{2}$ ,           |
| ad 3) | 10,80 | rund 11 $\frac{1}{2}$ ,           |
| ad 4) | 9,00  | rund 9 $\frac{1}{2}$ wöchentlich. |

Die Arbeitgeber haben ein Drittel dieser Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, also wöchentlich:

- |             |                            |
|-------------|----------------------------|
| ad 1)       | mit rund 6 $\frac{1}{2}$ , |
| ad 2 und 3) | " " 4 $\frac{1}{2}$ ,      |
| ad 4)       | " " 3 $\frac{1}{2}$ .      |

aus eigenen Mitteln zu zahlen.

§ 18.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (also incl. des von ihnen selbst nach § 17 zu leistenden

Drittels) wöchentlich praenumerando zur Gemeindefrankenversicherung auf deren Bureau so lange zu zahlen, bis die vorgeschriebene Abmeldung (§ 10) erfolgt ist, mit der Maßgabe, daß, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Versicherung ausscheidet, ihnen der für den betreffenden Zeittheil zu viel gezahlte Betrag zurückerstattet wird.

Sie sind andererseits berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nach § 17 nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei der nächsten regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 19.

Für Personen, welche der Kasse nicht in Folge gesetzlicher Verpflichtung angehören, sondern ihr freiwillig beigetreten sind, haben die betreffenden Dienst- und Arbeitgeber keinen Beitragsanspruch zu leisten; diese Personen sind vielmehr verpflichtet, auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zur Gemeindefrankenversicherung die vollen im § 17 berechneten Beiträge wöchentlich praenumerando einzuzahlen.

### VI. Vorrechte der Gemeindefranken-Versicherung.

§ 20.

Nichtständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorkaufsrecht des § 54, Nr. 1 der Konturordnung vom 10. Februar 1877.

§ 21.

Die den Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen an die Gemeindefrankenversicherung können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf gepfändete Beiträge angedrängt werden.

§ 22.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen (s. § 17 und 18) zum Nachtheile der Versicherten durch Beiträge auszuschließen, oder zu beschränken. Dergleichen Beiträge haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterworfenen Personen bei der Lohnzahlung vorzüglich höhere Beträge in Abrechnung bringen, oder dem vorliegenden Verbote zuwiderhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft (s. § 82 des Gesetzes vom 15. Juni 1883).

§ 23.

Die von der Gemeindefrankenversicherung gewährten Leistungen gelten nicht als öffentliche Unterstützungen.

§ 24.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armen-Vereinen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen dieselben werden durch das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 nicht berührt.

Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 ein Krankenunterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere in Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welcher die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den betreffenden Gemeinden- und Armen-Vereinen obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeindefrankenversicherung Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Unterstützungsanspruch zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeindefrankenversicherung über.

In Fällen dieser Art gilt als Ertrag der im § 12 Nr. 1 dieses Regulativs bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages der Krankengelder.

### VII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 25.

Streitigkeiten, welche zwischen den bei der Gemeindefrankenversicherung zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindefrankenversicherung andererseits über die Verpflichtung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden vom Magistrat als Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen dessen Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen. Streitigkeiten über die im § 24, Abs. 2—4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungstretverfahren und in einem solchen noch nicht befesigt, ebenfalls vom Magistrat als Aufsichtsbehörde, vorbehalt des Rechtswegs, jedoch mit der Maßgabe entschieden, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung des letzteren ausgeschlossen ist.

Halle, den 17. November 1884.

Der Magistrat.  
Staude. Jordan.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich fordern wir alle Arbeitgeber im hiesigen Stadtbezirk, welche in Gewerbe- und Geschäftsbetrieben der im § 5 des vorliegenden Regulativs bezeichneten Kategorien Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts nicht unter dem Zeitraum einer Woche, gegen Gehalt oder Lohn — als welcher auch Tantiemen und Naturalbezüge an Wohnung, Kost und dergl. zu rechnen — innerhalb und außerhalb ihrer Geschäftsstelle, Werk- und Betriebsstätten beschäftigten, hierdurch auf, diese Personen, soweit dieselben nicht schon einer Ortskrankentafel, einer Betriebs- (Fabrik-) Krankentafel, einer Baukrankentafel, einer Zinnwerkkrankentafel, einer Knappschichtkrankentafel, einer eingeschriebenen oder auf Grund Landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse sind, bis spätestens den

1. Dezember d. Js.

entweder schriftlich oder mündlich auf dem Bureau der Gemeindefrankenversicherung im Rathhause, 1 Treppe hoch, Zimmer Nr. 10, innerhalb der Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1) Namen und Wohnung (Geschäftsstelle) des Arbeitgebers,
- 2) Namen und Wohnung der betreffenden Arbeiter resp. Arbeiterinnen, auch der Lehrlinge,
- 3) deren Geburtstag oder wenigstens die Angabe, ob sie unter oder über 16 Jahre alt sind,
- 4) Tag des Eintritts in die Beschäftigung.

Diese Anmeldungen haben den Zweck, uns eine Uebersicht über die Zahl der bei der Gemeindefrankenversicherung versicherungspflichtigen Personen zu geben und hegen wir zu unseren gewerbetreibenden Mitbürgern das Vertrauen, daß sie uns durch bereitwilliges Entgegenkommen diese ebenso nothwendige als schwierige Arbeit thunlichst erleichtern werden. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Dezember cr. alle bis dahin in den einzelnen Gewerbetrieben schon beschäftigten versicherungspflichtigen Personen als neu in die bezügliche Beschäftigung tretend zu betrachten sind, daß daher von dem genannten Tage ab nach § 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und § 10 des Regulativs vom 17. November d. Js. den Arbeitgebern die Pflicht, ihre Arbeiter binnen drei Tagen nach diesem Zeitpunkte anzumelden, gesetzlich obliegt und eine Verabstimmung dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nur dem Arbeitgeber wegen aller insoweit dem Versicherungspflichtigen aus der Kasse gewährten Unterstützungen, der letzteren gegenüber, nach § 50 a. a. D. perionlich obliegen, sondern auch nach § 81 a. a. D. unanfechtlich eine Bestrafung bis zu 20 Mark Geldbuße für jeden Uebertretungsfall nach sich ziehen würde.

Halle, den 18. November 1884.

Der Magistrat.  
Staude.

